RUNDSCHREIBEN

RS 2019/446 vom 29.08.2019

Spitzenverband

Beitragsrechtliche Behandlung von Urlaubsabgeltungen bei Tod des Arbeitnehmers

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Bei den nach dem 22.01.2019 ausgezahlten Urlaubsabgeltungen bei Tod des Arbeitnehmers handelt es sich um beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Ansprechpartner/innen:
Harald Janas

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1137
harald.janas@gkv-spitzenverband.de

in der Vergangenheit waren Urlaubsabgeltungen nach Beendigung der Beschäftigung durch Tod des Arbeitnehmers nach Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung nicht dem sozialversicherungsrechtlich relevanten Arbeitsentgelt zuzuordnen und unterlagen daher nicht der Beitragspflicht.

Mit unserem RS 2016/208 vom 02.05.2016 informierten wir Sie darüber, dass unter Umständen eine beitragsrechtliche Neubewertung in Betracht käme, je nachdem wie das Bundesarbeitsgericht (BAG) aufgrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 12.06.2014 – C-118/13 – seine bisherige Rechtsprechung zu diesem Thema unionsrechtskonform anpasst.

Das BAG hat mit seinen Urteilen vom 22.01.2019 – 9 AZR 45/16 und 328/16 – nunmehr eine unionsrechtskonforme Anpassung seiner Rechtsprechung vorgenommen. Aktuelle Anfragen hierzu haben uns veranlasst, die beitragsrechtlichen Auswirkungen mit der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit abzustimmen. Das Ergebnis teilen wir Ihnen nachfolgend mit.

Nach den o. g. Urteilen des BAG geht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwar der Freistellungsanspruch unter, die Vergütungskomponente des Urlaubsanspruchs bleibt jedoch als Abgeltungsanspruch bestehen. Dieser Vergütungsanspruch ist noch während des Arbeitsverhältnisses bei dem Arbeit-

nehmer entstanden und ist dementsprechend als einmalige Einnahme aus der Beschäftigung zu werten. Vor diesem Hintergrund halten die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung nicht mehr an ihrer bisherigen Auffassung fest, sondern sehen diese Urlaubsabgeltungen als Arbeitsentgelt an, das als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a SGB IV entsprechend den dafür vorgesehenen Regelungen der Beitragspflicht unterliegt. Die geänderte Rechtsauffassung ist bei den nach dem 22.01.2019 gezahlten Urlaubsabgeltungen anzuwenden.

Für die nächste Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 20.11.2019 ist eine ergänzende Erörterung der Angelegenheit sowie die anschließende Veröffentlichung eines Besprechungsergebnisses vorgesehen.

Eingehende Anfragen empfehlen wir Ihnen, in diesem Sinne zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Keine Anlagen